

Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau - AÖR - über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Abwassersatzung)

vom 08.05.2009

zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2017 *)

Der Verwaltungsrat hat am 07.05.2009 auf Grund

§§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 26.11.2008 (GVBl. S. 294)

§ 52 Abs. 1 und 3 des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz (LWG) vom 22.01.2004 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 191)

§§ 1 Abs.1; 2 Abs.1; 7 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 12.12.2006 (GVBl. S. 401),

folgende Satzung beschlossen:

*) Änderungshistorie am Dokumentende

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau - AöR - (EWL) betreibt im Gebiet der Stadt Landau in der Pfalz die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet
 1. das Sammeln, Ableiten und Behandeln des Abwassers in Abwasseranlagen,
 2. die Abfuhr des in geschlossenen Gruben anfallenden Abwassers und die Entsorgung über die Abwasseranlagen.
- (2) Die Art der Entwässerung (Mischsystem, Trennsystem, modifiziertes Misch-/Trennsystem, u.a.) ist als Anhang 1 für das gesamte Gebiet der Stadt dargestellt. Die Ausweisung hat keine rechtsbegründende Wirkung. Inhaltliche oder flächenmäßige Änderungen der Entwässerung werden öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung und Umbau) bestimmt der EWL im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder den Aus- und Umbau bestehender öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.
- (4) Für die nach § 59 LWG von der öffentlichen Abwasserbeseitigung freigestellten Grundstücke gelten die §§ 5, 6, 11, 12, 16, 18 und 20 dieser Satzung sinngemäß.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. **Öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung:**
Zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören alle öffentlichen Abwasseranlagen.
2. **Öffentliche Abwasseranlage:**
Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören die Kläranlagen, Verbindungssammler, Hauptsammler, Regenrückhaltebecken, Regentlastungsanlagen, Pumpwerke, gemeinschaftlich genutzte Anlagen und Anlagenteile (insbesondere bei Zweckverbänden), die Flächenkanalisation Kanalnetz innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch alle Anlagen und Anlagenteile für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen auch Anlagen Dritter, die der EWL als Zweckverbandsmitglied, auf Grund einer Zweckvereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen weiterhin Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung (z. B. Versickerungsanlagen, Mulden, Rigolen, offene und geschlossene Gräben), soweit sie keine natürliche Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes sind und der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen.

3. Abwasser:

Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und zum Fortleiten gesammelte Wasser (Niederschlagswasser), soweit dieses nach den Vorgaben des § 58 Abs. 1 Nr. 2 LWG nicht am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann, sowie sonstiges zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließendes Wasser.

4. Grundstücksanschluss:

Grundstücksanschluss ist der Verbindungskanal nach § 10 Abs. 1 und 2 zwischen dem Kanal (Verbindungssammler, Hauptsammler, Flächenkanalisation) und der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum. Grenzt das Grundstück nicht unmittelbar an den öffentlichen Verkehrsraum an, so endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Verkehrsraums.

Liegt der Kanal außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, gilt als Grundstücksanschluss der Verbindungskanal zwischen Grundstücksgrenze und Kanal. Liegt der Kanal auf dem anzuschließenden Grundstück, gilt der Anschlussstutzen als Grundstücksanschluss.

5. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück gemäß Grundbuchrecht. Als Grundstück gilt darüber hinaus unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene und anschließbare Grundbesitz, der auf Grund ihrer gemeinsamen Nutzung und ihrer räumlichen Lage zueinander eine wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen oder sind solche vorgesehen, können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft der EWL.

6. Grundstückseigentümer:

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleich gestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Soweit bei Eigentumswohnanlagen ein Verwalter bestellt ist, ist dieser Vertreter der Adressat aus den Rechtsverhältnissen dieser Satzung. Bei mehreren Eigentümern einer wirtschaftlichen Einheit kann sich der EWL an jeden einzelnen halten.

7. Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Kontrolle und Ableitung des Abwassers bis zum Grundstücksanschluss dienen. Hierzu gehören auch die Abwassergruben

8. Kanäle:

Kanäle sind die Flächenkanalisation, Hauptsammler und Verbindungssammler zum Sammeln und zur Ableitung des Abwassers im Entsorgungsgebiet.

9. Abwassergruben:

Abwassergruben sind abflusslose Gruben, die der Sammlung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, soweit für das Grundstück keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

10. Einrichtungen der Straßenentwässerung und der Außengebietsentwässerung:

Keine Anlagen der Abwasserbeseitigung sind solche Einrichtungen, die ausschließlich der Straßenentwässerung oder der Außengebietsentwässerung dienen.

11. Technische Normen und Regeln

Die nachfolgenden technischen Normen und Regeln, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind in der jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Satzung und können bei dem Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden:

- DIN EN 752
- DIN EN 858, Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten
- DIN EN 1825, Abscheideranlagen für Fette
- DIN 1986 (Fristen gelten jedoch nicht für das Gebiet der Stadt Landau)
- DIN 1999-100, Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten
- DIN 1999-101, Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten
- DIN 4040-100, Abscheideranlagen für Fette
- Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 138 der DWA
- DWA – M 115 – Teil 2

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Abwasseranlagen oder Teile hiervon erschlossen sind oder für die ein Leitungsrecht zu solchen Anlagen (z.B. durch einen öffentlichen Weg, einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg, oder ein dinglich gesichertes Leitungsrecht) besteht. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, in die betriebsfertigen Abwasseranlagen oder Teile hiervon nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücks-entwässerungsanlagen das auf seinem Grundstück

anfallende Abwasser einzuleiten (Benutzungsrecht). Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.

- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit der EWL über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

§ 4

Ausschluss und Beschränkungen des Anschlussrechtes

- (1) Der EWL kann den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage versagen, wenn der Anschluss technisch oder wegen eines damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist. Der Anschluss kann auch nach Maßgabe der in § 5 Abs. 7 geregelten Tatbestände der Niederschlagswasserbewirtschaftung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Der Anschluss ist dann zu genehmigen, wenn Grundstückseigentümer sich zuvor verpflichten, die dadurch entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen.
- (2) Für die Entwässerung von Grundstücken, für die kein Anschlussrecht vorliegt, gelten, wenn keine Befreiung nach § 59 Abs. 2 oder 3 LWG ausgesprochen ist, die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§ 13 dieser Satzung).
- (3) Solange Grundstücke nicht unmittelbar durch einen betriebsfertigen Kanal erschlossen sind, kann dem Grundstückseigentümer auf Antrag widerruflich auf seine eigenen Kosten ein zeitlich befristeter Anschluss an einen anderen betriebsfertigen Kanal gestattet werden. Dieser Anschluss ist von dem Grundstückseigentümer zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Der EWL bestimmt die Stelle des Anschlusses, die Ausführung und die Wiederherstellung der für diesen Anschluss in Anspruch genommenen Verkehrsflächen. Werden die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 7 und 8 dieser Satzung) geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer diesen Anschluss auf seine Kosten stillzulegen oder zu beseitigen.

§ 5

Ausschluss und Beschränkungen des Benutzungsrechtes

- (1) Dem Abwasser dürfen Stoffe nicht beigefügt werden, die
1. die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen und die Schlammabeseitigung und -verwertung beeinträchtigen,
 2. die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern oder gefährden,
 3. die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 4. sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer auswirken.

Ausgeschlossen sind insbesondere:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand - die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können, z. B. Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Trester, Trub, Treber, Hefe, Most, Wein, Saft sowie flüssige Stoffe, die erhärten;
 2. Feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe wie Benzin, Phenole, Öle und dgl., Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Medikamente, Desinfektionsmittel, Kühl- und Frostschutzmittel, der Inhalt von Chemietoiletten, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe, radioaktive Stoffe, sowie alle übrigen Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische Aromate sowie der Inhalt von Chemietoiletten;
 3. Abwässer aus der Tierhaltung, Silosickersaft und Molke;
 4. Faulendes und sonst übelriechendes Abwasser, z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser;
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. Hefe und Trubstoffe aus der Weinbereitung mit Ausnahme der Mengen, die nach dem Stand der Kellertechnik nicht aus dem Abwasser ferngehalten werden können;
 7. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen;
 8. Einleitungen, für die eine nach der Rechtsverordnung nach § 58 WHG i.V.m. § 61 LWG erforderliche Genehmigung nicht vorliegt oder die den Genehmigungsanforderungen nicht entsprechen;
 9. Alle weiteren Stoffe, die gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012 in der jeweils gültigen Fassung als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen sind.
 10. Vor Einleitung von Kondensaten aus Brennwertfeuerstätten ist bei einer Nennwärmeleistung von über 200 kW bei Gasfeuerung, bei über 25 kW bei Ölfeuerung eine Neutralisation erforderlich. Im Übrigen darf das Kondensat unbehandelt eingeleitet werden, sofern eine ausreichende Durchmischung mit dem übrigen häuslichen Abwasser gewährleistet ist.
- (2) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit dem Grundstückseigentümer die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 59 Abs. 2 oder 3 LWG übertragen wurde.
- (3) Abwasser darf in der Regel in die öffentlichen Abwasseranlagen nicht eingeleitet werden, wenn die in Anhang 2 aufgeführten Richtwerte, die Bestandteil dieser Satzung sind, überschritten werden. Diese Werte sind an der Einleitungsstelle in die Abwasseranlagen einzuhalten. Es ist unzulässig, Abwasser durch Zugabe von unbelastetem Wasser so zu verdünnen, dass die zulässigen Konzentrationen in dem abzuleitenden Abwasser eingehalten werden. Hierbei ist die qualifizierte Stichprobe maßgebend. Der EWL kann im Einzelfall über die Richtwerte des Anhangs 2 hinaus weitergehende Anforderungen an die Qualität des Abwassers an der Übergabestelle oder am Anfallort stellen, wenn dies für den Betrieb der

öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist; die Einleitung kann auch von der Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig gemacht werden.

- (4) Bei einer Kanalisation im Trennsystem darf kein Schmutzwasser in die Niederschlagswasserleitungen und kein Niederschlagswasser in die Schmutzwasserleitungen eingeleitet werden. Ausnahmen für das in Kellerhalstrepfen, Tiefgaragen und ähnlichen Vertiefungen anfallende Niederschlagswasser können zugelassen werden. Der EWL kann bestimmen, dass zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitungen einzelne Niederschlagswasserleitungen angeschlossen werden. Niederschlagswasser darf nicht auf öffentliche Straßen, Gehwege und Plätze abgeleitet werden.
- (5) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen an die öffentliche Abwasseranlage ist verboten.
- (6) Wasser, das kein Schmutz- oder Niederschlagswasser ist (z. B. aus Grundstücksdränagen, Quellen und Gewässern), darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des EWL eingeleitet werden. Bei der Einleitung von Grundwasser (z.B. bei Grundwasserabsenkungen im Rahmen von Baumaßnahmen), Wasser aus Quellen und Gewässern sowie sonstiges nicht verschmutztes Wasser, das nicht der Beseitigungspflicht unterliegt, muss neben der Erlaubnis des EWL zur Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage eine Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde vorliegen. Der Antrag ist schriftlich bei dem EWL zu stellen und entsprechend zu begründen. Die Erlaubnis wird widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (7) Der EWL kann nach Maßgabe der Niederschlagswasserbeseitigung zugrunde liegenden Entwässerungsplanung die Einleitung von Niederschlagswasser ganz oder teilweise ausschließen oder von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert. Der EWL kann den Ausschluss der Einleitung nach Satz 1 auch mit der Festsetzung verbinden, das Niederschlagswasser einer Verwertung auf dem Grundstück oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.
- (8) Der EWL kann vom Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage Erklärungen und Nachweise darüber verlangen, dass
 1. keine der in Abs. 1 genannten Stoffe eingeleitet werden,
 2. die nach Abs. 3 bestimmten Richt- oder Grenzwerte eingehalten werden,
 3. entsprechend Abs. 6 verfahren wird,
 4. die Erfordernisse nach Abs. 7 eingehalten werden.

In Einzelfällen können Ausnahmen widerruflich zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt.

§ 6**Abwasseruntersuchungen**

- (1) Der EWL ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach § 5 dieser Satzung eingehalten werden. Er kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben aus den Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Vorbehandlungsanlagen entnehmen und untersuchen. Erforderlichenfalls sind nach Anweisung des EWL automatisch arbeitende Mess- und Registriereinrichtungen zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit in den Revisionschächten/Revisionsöffnungen einzubauen und jederzeit funktionstüchtig in Betrieb zu halten. Diese Öffnungen sind jederzeit frei zugänglich zu halten. Soweit kein Revisionschacht/Revisionsöffnung vorhanden ist, ist der EWL berechtigt, sonstige zur Messung erforderliche Maßnahmen zu ergreifen. In besonders begründeten Fällen können auch Maßnahmen zum Zwecke der Zustandserfassung der Kanalisation getroffen werden.
- (2) Der EWL ist berechtigt, jederzeit die Abwässer aus Abwassergruben auf die Einhaltung der in Anhang 1 bzw. 2 oder auf die in der entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis festgesetzten Parameter zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Die Abwasseruntersuchungen erfolgen durch qualifizierte Stichproben. Die Maßgaben für die Analysen- und Messverfahren zu § 4 Abwasserverordnung sind zu beachten.
- (3) Die Kostentragungspflicht für die Überwachungsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 richtet sich nach § 30 der Abgabensatzung Abwasserbeseitigung.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem EWL die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Zutrittsrecht zum Grundstück richtet sich nach § 16 dieser Satzung.
- (5) Werden bei einer Untersuchung des Abwassers Verstöße gegen § 5 dieser Satzung festgestellt, haben die Grundstückseigentümer oder die sonstigen zur Nutzung des Grundstückes oder der baulichen Anlage Berechtigten diese unverzüglich abzustellen.

§ 7**Anschlusszwang**

- (1) Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, Grundstücke, auf denen Abwasser anfällt oder anfallen kann, an die Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang), sobald diese bebaut oder mit der Bebauung begonnen und die Grundstücke durch eine betriebsfertige Abwasseranlage erschlossen sind. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude, in denen oder durch die Abwasser anfällt oder anfallen kann, so sind diese anzuschließen. Die betriebsfertige Herstellung der Abwasseranlagen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung fertiggestellt werden, macht der EWL öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, binnen zwei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung oder Mitteilung über die Anschlussmöglichkeit den

Anschluss des Grundstückes an die betriebsfertige Abwasseranlage vorzunehmen. Die Anschlussnehmer haben eine ggf. erforderliche rechtliche Sicherung des Durchleitungsrechts über Fremdgrundstücke durch eine im Grundbuch einzutragende Grunddienstbarkeit zu gewährleisten und gegenüber dem EWL bei Aufforderung in der Regel binnen drei Monaten nachzuweisen.

- (3) Bei Neu- und Umbauten von baulichen Anlagen durch Grundstückseigentümer kann der EWL von diesen verlangen, dass Vorkehrungen für den späteren Anschluss an die Abwasseranlagen getroffen werden.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn dies im Interesse des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Im Übrigen können diese Grundstücke auf Antrag angeschlossen werden.
- (5) Besteht zu einer öffentlichen Abwasseranlage/einem Kanal kein natürliches Gefälle, so ist der Grundstückseigentümer zum Einbau und Betrieb einer Hebeanlage oder vergleichbarem (z. B. Pumpstation oder Druckentwässerung) verpflichtet, um einen rückstaufreien Abfluss zu erreichen.
- (6) Nicht dem Anschlusszwang unterliegt Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

§ 8

Benutzungszwang

- (1) Das gesamte, auf einem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser ist in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.
- (2) Nicht dem Benutzungszwang unterliegt
 1. Abwasser, das nach § 5 der Satzung ausgeschlossen ist,
 2. Abwasser, für das dem Grundstückseigentümer gem. § 59 Abs. 2 oder 3 LWG die Beseitigungspflicht übertragen wurde,
 3. Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

§ 9**Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang befristet oder unbefristet, ganz oder teilweise befreit werden, soweit der Anschluss des Grundstücks auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige und unzumutbare Härte wäre. Ein Befreiungsantrag ist schriftlich und unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang wirksam werden soll.
- (2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten die Bestimmungen dieser Satzung insoweit wieder in vollem Umfang.
- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden, wenn sich die Verhältnisse, unter denen sie erteilt worden ist, ändern. Der EWL hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind. Für Grundstücke, die auf das Schmutzwasser bezogen vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, gelten die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§ 13 dieser Satzung).

§ 10**Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der EWL stellt den für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschluss entsprechend dem von ihm vorgehaltenen Entwässerungssystem bereit. Werden Gebiete im Trennsystem entwässert, gelten die Grundstücksanschlüsse für Schmutz- und Niederschlagswasser als ein Anschluss. Die Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich von dem EWL hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Das Schmutz- und Niederschlagswasser ist den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen.
- (2) Der EWL kann auf Antrag mehr als einen Grundstücksanschluss zulassen, soweit sie es für technisch notwendig erachtet. Diese Grundstücksanschlüsse sind zusätzliche Grundstücksanschlüsse. Diese werden von dem EWL auf Kosten des Grundstückseigentümers hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert und beseitigt.
- (3) Jedes Grundstück ist selbständig anzuschließen. Der EWL kann in Ausnahmefällen den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Dies setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch dingliches Leitungsrecht gesichert haben.
- (4) Ist ein Grundstück über mehrere Grundstücksanschlüsse angeschlossen, so gilt als Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs. 1 dieser Satzung und § 29 Abs. 1 der Abgabensatzung Abwasserbeseitigung derjenige Grundstücksanschluss, über den der überwiegende Teil des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers abgeleitet wird. Alle weiteren Grundstücksanschlüsse gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 29 Abs. 2 der Abgabensatzung

Abwasserbeseitigung. Als zusätzliche Grundstücksanschlüsse gelten auch alle Leitungen innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, die von dem Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung abzweigen; dies gilt insbesondere für abzweigende Leitungen zum Anschluss einer Dachrinne.

- (5) Soweit für den EWL nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere Grundstücksanschlüsse zu verlegen (z. B. bei Grundstücksteilung), gelten diese als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 29 der Abgabensatzung Abwasserbeseitigung.
- (6) Art, Ausführung, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse, insbesondere Eintrittsstelle und lichte Weite, sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen von dem EWL bestimmt.
- (7) Für Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum, die durch den Grundstückseigentümer verursacht sind, hat dieser die Kosten zu tragen.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer hat seine Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen. Er hat die Verbindung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen mit dem Grundstücksanschluss im Einvernehmen mit dem EWL herzustellen. Für jede Schmutz-, Niederschlags-, und Mischwasserleitung ist ein Revisionschacht/Revisionsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen. Der Revisionschacht ist so nahe wie möglich an den Grundstücksanschluss zu setzen; er muss jederzeit zugänglich und bis auf Rückstauenebene wasserdicht ausgeführt sein. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben, auf die entsprechenden technischen Bestimmungen der DIN EN 752 (Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden) und der DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) wird verwiesen.
- (2) Gegen den Rückstau des Abwassers aus Kanälen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst nach den jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik zu schützen. Als Rückstauenebene gilt die Straßenhöhe an der Anschlussstelle zuzüglich 10 cm, sofern durch öffentliche Bekanntmachung nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist. Für bestehende Kanäle kann der EWL die Rückstauenebene anpassen. Den betroffenen Grundstückseigentümern ist eine angemessene Frist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen einzuräumen.
- (3) Der EWL ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau und der Erneuerung der Grundstücksanschlüsse einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Revisionschächte/Revisionsöffnungen sowie etwaiger Prüf- und Kontrollschächte sowie -öffnungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist dem EWL vom Grundstückseigentümer zu ersetzen.

- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge und Art des Abwassers dies notwendig machen oder die Anlagen nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen i. S. d. Abs. 1 entsprechen. Der EWL kann eine solche Anpassung verlangen. Er hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen.
- (5) Änderungen einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der EWL auf seine Kosten aus, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen Änderungen der öffentlichen Abwasseranlagen auf gesetzlichen Vorgaben und darauf basierenden Anforderungen der Wasserwirtschaftsverwaltung beruhen.
- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann der EWL den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (7) Weiterhin ist der Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb berechtigt, sich vom Grundstückseigentümer nachträglich Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Bestandspläne vorlegen zu lassen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 1 sowie nach Anhang 2 dieser Satzung zu gewährleisten.

§ 12

Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider

- (1) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage einzubauen und zu betreiben und zu unterhalten, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. Besteht keine andere Möglichkeit, kann die Abwasserhebeanlage im Einvernehmen mit dem EWL in den Grundstücksanschluss eingebaut werden. Satz 1 gilt sinngemäß für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.
- (2) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände oder sonstige Stoffe, die getrennt zu entsorgen sind, in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) nach dem Stand der Technik zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, jedoch mindestens einmal im Jahr, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften des Abfallrechts über die Abfallbeseitigung. Der Grundstückseigentümer hat jede Entleerung und Reinigung von Abscheidern mit den dazugehörigen Schlammfängen dem EWL innerhalb von zwei Wochen nach der Entleerung mitzuteilen und nachzuweisen, wo der Inhalt verblieben ist. Die Belege über Abscheiderentleerungen sind in der jeweiligen Betriebsstätte aufzubewahren.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 13 Abwassergruben

- (1) Der Grundstückseigentümer hat auf Grundstücken, die auf Dauer nicht an Kanäle angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, auf denen aber Abwasser anfällt, ausreichend bemessene geschlossene Abwassergruben als Grundstücksentwässerungsanlagen nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben; der EWL bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem die Abwassergruben errichtet sein müssen. Ausnahmen nach § 59 Abs. 2 LWG bleiben unberührt. Das in landwirtschaftlichen Betrieben durch Viehhaltung anfallende Abwasser ist getrennt vom häuslichen Abwasser zu sammeln.
- (2) Die Abfuhr des Abwassers aus Gruben erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung seiner Abwassergrube spätestens dann zu beantragen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf aufgefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
- (4) Die Entleerung der Gruben und die Abfuhr wird von dem EWL durchgeführt. Sie kann sich jedoch eines Dritten bedienen.
- (5) Auch ohne vorherigen Antrag kann der EWL die Abwassergruben entleeren, wenn besondere Umstände dieses erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.
- (6) Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Abwassergrube freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (7) Das Transportunternehmen hat den Nachweis über die aus der Grube aufgenommenen und über die in die öffentlichen Abwasseranlagen (Klärwerk) eingeleitete Menge, getrennt nach Fäkalschlamm aus Grundstückskläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben, zu führen. Der Nachweis muss Angaben über die Grundstücksbezeichnung (Straße und Hausnummer, evtl. Flurstücksnummer), den Namen des Eigentümers, den Tag der Abholung, die Art des abgeholten Grubeninhaltes, die abgeholte Menge in m³ sowie Ort, Datum und Unterschrift des Eigentümers bzw. dessen Bevollmächtigten enthalten.
- (8) Das Abwasser ist dem EWL zu überlassen (Benutzungszwang). Es geht mit der Übernahme in das Eigentum des EWL über. Er ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.
- (9) Abwassergruben sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasseranlage des EWL möglich ist. Der EWL teilt dem Grundstückseigentümer diesen Zeitpunkt mit einer angemessenen Frist zur Stilllegung schriftlich mit.

§ 14**Niederschlagswasserbewirtschaftung**

- (1) Niederschlagswasser ist unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen auf Anforderung des EWL auf dem Grundstück zu verwerten oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.
- (2) Als dezentrale Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung können durch den EWL insbesondere
 1. Versickerungsmulden (Versickerung über die belebte Bodenzone)
 2. Mulden-Rigolen-Systeme
 3. Teiche mit Retentionszonen
 4. Regenwasserspeicher/Zisternenverlangt werden.
- (3) Die Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung sind mit dem Entwässerungsantrag nachzuweisen. Soweit das Niederschlagswasser einer schadlosen Ableitung zuzuführen ist, ist in dem Entwässerungsantrag darzustellen, wie die Ableitung sichergestellt wird. Gleichmaßen ist im Entwässerungsantrag darzustellen, wohin das Niederschlagswasser bei der Nutzung von Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlagen bei einer Funktionsstörung oder Überlastung derselben abfließt.
- (4) Soweit die Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerungsmulden oder Mulden-Rigolen-Systeme erfolgt, sollten vom Grundstückseigentümer die als Merkblatt des öffentlichen Einrichtungsträgers veröffentlichten technischen Anforderungen beachtet werden (siehe Anhang 3).
- (5) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung eine öffentliche Anlage der Niederschlagswasserbeseitigung (Mulde/Mulden-Rigolen-System) in Anspruch genommen wird, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, im Falle eines Unfalls bzw. einer Kontaminierung des Bodens auf dem Grundstück der EWL unverzüglich zu unterrichten. Der EWL ist berechtigt, die Grundstücksmulde bzw. Grundstücksmuldenrigole sofort von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung abzuschlebern und vom Grundstückseigentümer alle erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Entwässerungssystems einschließlich eines eventuell erforderlichen Bodenaustausches zur Verhinderung des Versickerns unzulässiger Stoffe in Boden und Grundwasser zu verlangen. Kommen die Eigentümer dieser Aufforderung nicht nach, kann der EWL auf Kosten der Eigentümer die Schäden beseitigen.
- (6) Soweit im Rahmen der Niederschlagsbewirtschaftung die Ableitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer erfolgt, hat jede vermeidbare Beeinträchtigung des Gewässers zu unterbleiben.
- (7) Soweit die Einleitung in ein Gewässer nicht als erlaubnisfrei im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzusehen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, für diese Einleitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

§ 15**Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung**

- (1) Der EWL erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser. Der EWL zeigt jeweils durch öffentliche Bekanntmachung an, wo betriebsfertige Kanäle nach dem Inkrafttreten dieser Satzung verlegt worden sind. Anträge auf Anschluss und Benutzung sind innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung bei dem EWL zu stellen.
- (2) Der schriftlichen Genehmigung des EWL bedürfen:
 1. Das Anschließen der Grundstücksentwässerungsanlagen an einen Grundstücksanschluss. Werden während oder nach der Bauausführung diesbezügliche Änderungen vorgenommen, ist dies dem Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau unverzüglich anzuzeigen und eine Genehmigung dafür einzuholen.
 2. Die Benutzung der Abwasseranlagen (öffentliche Abwasseranlagen, Grundstücksanschlüsse, Abscheider und Abwassergruben) sowie die Änderung der Benutzung.

Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen. Mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden.

- (3) Den Anträgen ist eine der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Darstellung der Grundstücksentwässerung beizufügen. Die Freistellung eines Bauvorhabens von der Baugenehmigungspflicht oder die Durchführung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens nach der LBauO entbindet den Grundstückseigentümer nicht von der Antragspflicht.
- (4) Für neu herzustellende oder zu verändernde Anlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, diesen angepasst oder beseitigt werden.
- (5) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf von vier Jahren, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als vier Jahre eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

§ 16**Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage und deren Anschluss an den Grundstücksanschluss dem Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau anzuzeigen; vorher darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen und der Leitungsgraben nicht verfüllt werden; dies gilt entsprechend bei Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage. Der Entsorgungs- und

Wirtschaftsbetrieb ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vorab zu überprüfen. Werden diesbezüglich Mängel festgestellt, sind diese vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage zu beseitigen. Im Übrigen bleibt der Grundstückseigentümer für seine Anlage verantwortlich und der Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau haftet nicht für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.

- (2) Der EWL ist berechtigt, die Abwasseranlagen auf den Grundstücken (Grundstücksentwässerungsanlagen, Abscheider, Abwassergruben, Vorbehandlungs- und Speicheranlagen) jederzeit, auch unangemeldet zu überprüfen. Den damit beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Anlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und sonstige erforderliche Auskünfte, insbesondere zu Art und Umfang des Abwassers und seiner Entstehung, jederzeit zu erteilen.
- (3) Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Der Zutritt zu den Abwasseranlagen ist in gleicher Weise auch dann zu gewähren, wenn der EWL seiner Überwachungspflicht nach § 59 Abs. 2 LWG für Grundstücke nachkommt, für die er von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt wurde.

§ 17

Informations- und Meldepflichten

- (1) Wechselt das Eigentum, hat dies der bisherige Eigentümer dem EWL innerhalb von einem Monat nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Dazu ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung, die den Grundstücksanschluss betrifft, dem EWL einen Monat vorher mitzuteilen.
- (3) Die Nutzung von Wasser, das nicht als Trinkwasser geliefert wird und zu Einleitungen in Abwasseranlagen führt, ist dem EWL anzuzeigen. Der EWL ist berechtigt, den Einbau von geeichten Wasserzählern zur Messung der dem Abwasser zufließenden Brauchwassermengen zu verlangen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat dem EWL unverzüglich anzuzeigen, wenn die ordentliche Funktion der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückgehen können (z. B. Verstopfungen, Kanaleinbrüche).

- (5) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe (z. B. durch Auslaufen von Behältern) in öffentliche Abwasseranlagen, so hat der Grundstückseigentümer, aber auch derjenige, der darüber hinaus Kenntnis erlangt, den EWL unverzüglich zu benachrichtigen.
- (6) Ändern sich Art und Menge des Abwassers erheblich, so hat der Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage dies unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
- (7) Für die Übermittlung von Informationen auf Grund des Umweltinformationsgesetzes (UIG) erhebt der EWL Kosten (Gebühren und Auslagen) gemäß dem besonderen Gebührenverzeichnis des Ministeriums für Umwelt und Forsten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18

Indirekteinleiterkataster

- (1) Zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen dieser Satzung für das im Entsorgungsgebiet anfallende gewerbliche Abwasser führt der EWL ein Kataster über die Einleitung gewerblicher Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen (Indirekteinleiterkataster).
- (2) Bei bestehenden Indirekteinleitungen hat der Indirekteinleiter auf Anforderungen des EWL die Betriebsprozesse zu bezeichnen und mitzuteilen, aus denen das eingeleitete Abwasser entsteht. Der EWL kann von ihm weitere Auskünfte verlangen, die zur Erstellung des Indirekteinleiterkataster erforderlich sind.

§ 19

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage abgeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den EWL von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen solcher Schäden gegen sie geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem EWL durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat dem EWL den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Ansprüche auf Schadensersatz wegen Rückstaus aus der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze gegen den EWL bestehen nicht, es sei denn, dass Vorsatz oder

Fahrlässigkeit den EWL oder ihren Erfüllungsgehilfen vorliegen. § 2 Abs. 3 Haftpflichtgesetz bleibt unberührt.

§ 20 **Beiträge und Gebühren**

Beiträge und Gebühren werden durch eine gesonderte Satzung erhoben.

§ 21 **Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen**

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. Anschlüsse ohne die notwendigen Genehmigungen (§ 4 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 1, § 15) oder entgegen den Genehmigungen (§ 15) oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (§§ 10 und 11) herstellt,
 2. Sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder dafür nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft und Anträge stellt (insbesondere § 7 Abs. 1 und 4, §§ 10 bis 12),
 3. Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (§ 5) oder einer vollziehbaren Anordnung einleitet,
 4. Abwasser aus abflusslosen Gruben, Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§ 12 Abs. 2, § 13),
 5. Abwasseruntersuchungen nicht durchführt, durchführen lässt oder nicht die dafür erforderlichen Voraussetzungen schafft oder nicht notwendigen Unterlagen vorlegt (§ 6),
 6. notwendige Anpassungen nicht durchführt (§ 4 Abs. 3, § 6 Abs. 5, § 11 Abs. 2, 4 und 5) und Mängel nicht beseitigt (§ 16 Abs. 3),
 7. das Entleeren von Abwassergruben nicht zulässt oder behindert (§ 13),
 8. seinen Benachrichtigungspflichten (§ 12 Abs.2, § 17 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6), Erklärungs- und Auskunftspflichten (§ 5 Abs. 8, § 6 Abs. 4), Nachweispflichten (§ 5 Abs. 8, § 12 Abs. 2, § 17 Abs. 6), Duldungs- und Hilfeleistungspflichten (§ 16 Abs. 2) nicht nachkommt,
 9. Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Abscheider sowie Abwassergruben nicht oder nicht ordnungsgemäß herstellt, unterhält, reinigt und betreibt (§§ 11 bis 13),

oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen, die von dem EWL nicht ausdrücklich genehmigt sind, insbesondere das Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 2.1.1978 (BGBl. I S. 80) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landau in der Pfalz, 08.05.2009
Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau

Bernhard Eck
Vorstand

Anhang 1

(Anhang der gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung die Art der Entwässerung für das Gebiet der Stadt Landau in der Pfalz darstellt.)

Entwässerungssysteme in den einzelnen Stadtteilen:

Kernstadt:	<u>Mischsystem</u>	
	mit Ausnahme in folgenden Bereichen:	
	<u>Trennsystem</u>	
	Am Heidenweg	1 – 36
	Am Schänzel	1 – 5
	An der Kreuzmühle	5 – 50
	August-Croissant-Straße	27 – 68
	Bodelschwinghstraße	19 – 29
	Dammühlstraße	2 – 26
	Eckenerstraße	1 – 20
	Friesenstraße	15 – 24
	Gilletstraße	1 – 5
	Haardtstraße	4 – 7
	Hannah-Arendt-Straße	1 – 30
	Heinrich-Heine Platz	1 – 22
	Hindenburgstraße	1 – 37
	Horstring	1 – 49
	Im Löhl	2 – 18

Immelmannstraße	1 – 23
Industriestraße	12 – 16
Kapitän-Lehmann-Straße	6 – 18
Lotschstraße	1 – 15
Maximilianstraße	21 – 34
Mühlhausenstraße	1 – 8
Neustadter Straße	13 – 40
Oskar-von-Miller-Straße	2
Prießnitzweg	10
Richthofenstraße	1 – 29
Schattenmannstraße	4 – 12
Schlachthofstraße	7a – 11d
Taubensuhlstraße	1 – 6
Thomas-Nast-Straße	2 – 17
Wieslauterstraße	5
Zeppelinstraße	1 – 23

ArzheimMischsystem

mit Ausnahme in folgenden Bereichen:

Trennsystem

An den Kalköfen	1 – 19
Erzabt-Josef-Koch-Straße	2 – 30
Kapellenstraße	15 – 29 und 50 – 62

DammheimMischsystem

mit Ausnahme in folgendem Bereich:

Trennsystem

Bebauungsplangebiet DH 5

GodramsteinMischsystem

mit Ausnahme in folgenden Bereichen:

Trennsystem

Am Geilergarten	1 – 6
An den Ostergärten	2
Sülzlochweg	3 – 8

MörlheimMischsystem

mit Ausnahme in folgenden Bereichen:

Trennsystem:

Bebauungsplangebiet	E 7
Bornheimer Weg	1 – 33

MörzheimMischsystem

mit Ausnahme in folgendem Bereich:

Trennsystem:

Bebauungsplangebiet	MH 6
---------------------	------

NußdorfMischsystem

mit Ausnahme in folgenden Bereichen:

Trennsystem

Bebauungsplangebiet	ND 5
Bornbachstraße	2 – 24

	Gartenstraße	51 – 57 und 24 – 28a
	Kirchhohl	9 – 30
	Kirchstraße	67 – 72
	Stahlbühlweg	1a – 12
Queichheim	<u>Mischsystem</u> mit Ausnahme in folgenden Bereichen: <u>Trennsystem</u>	
	Queichheimer Hauptstraße	249 – 253
	Bebauungsplangebiet	D 9
Wollmesheim	<u>Mischsystem</u> mit Ausnahme in folgendem Bereich: <u>Trennsystem</u>	
	Zum Mütterle	1 - 18

Anhang 2

1 Allgemeine Parameter	
a) Temperatur	35°C
b) pH-Wert	wenigstens 6,0 höchstens 10,0
c) Absetzbare Stoffe	1,0 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit
2 Organische Stoffe und Stoffkenngrößen	
a) Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle und Fette) gesamt	300 mg/l
b) Kohlenwasserstoffe (DIN EN ISO 9377-2) gesamt	100 mg/l
weitergehende Abscheidung	20 mg/l
c) absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) ¹	1,0 mg/l
d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) ¹	0,5 mg/l
e) Phenolindex, wasserdampflich	100 mg/l
f) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint
g) Organische halogenfreie Lösemittel, mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (OECD 301, Sicherheitsdatenblätter)	10 g/l als TOC
3 Metalle und Metalloide	
a) Antimon (Sb) ¹	0,5 mg/l
b) Arsen (As) ¹	0,5 mg/l
c) Blei (Pb) ¹	1,0 mg/l
d) Cadmium (Cd) ¹	0,5 mg/l
e) Chrom (Cr) ¹	1,0 mg/l
f) Chrom-VI (Cr) ¹	0,2 mg/l
g) Cobalt (Co) ¹	2,0 mg/l
h) Kupfer (Cu) ¹	1,0 mg/l
i) Nickel (Ni) ¹	1,0 mg/l
j) Selen (Se) ¹	1,0 mg/l
k) Silber (Ag) ¹	1,0 mg/l
l) Quecksilber (Hg) ¹	0,1 mg/l
m) Zink (Zn) ¹	5,0 mg/l
n) Zinn (Sn) ¹	5,0 mg/l
o) Aluminium und Eisen (Al) (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und –reinigung auftreten.

4 Weitere anorganische Stoffe

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N)	200 mg/l
b) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
c) Cyanid, gesamt ¹	5,0 mg/l
d) Cyanid, leicht freisetzbar ¹	1,0 mg/l
e) Sulfat (SO ₄) ²	Dreistufig: 600 mg/l, 3.000 mg/l, > 3.000 mg/l
f) Sulfid, leicht freisetzbar (S) (DIN 38405-D 27) ¹	2,0 mg/l
g) Fluorid (F)	50 mg/l
h) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l
i) Chlor, gesamt (Cl)	1,0 mg/l

5 Spontane Sauerstoffzehrung 100 mg/l

¹ Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen der Abwasserverordnung

² In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.

Anhang 3 zu § 14 Abs. 4

**Merkblatt des Einrichtungsträgers zur „privaten“
Niederschlagswasserbewirtschaftung**

Vom Grundstückseigentümer sollten bei einer Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerungsmulden oder Mulden-Rigolen-Systeme folgende technischen Anforderungen beachtet werden:

- a) Um eine sach- und handwerksgerechte Herstellung zu gewährleisten, sollten die Bauarbeiten nur durch entsprechend qualifizierte Firmen ausgeführt werden.
- b) Während der Bauzeit anfallendes Niederschlagswasser und ggf. auftretendes Grundwasser soll in die fertig gestellte öffentliche Mulde, öffentliche Mulden-Rigole oder den Regenwasserkanal eingeleitet werden.
- c) Gegen eine eventuelle Vernässung der Baugrundstücke durch drückendes Wasser haben sich die jeweiligen Eigentümer selbst zu schützen.
- d) Der Abstand von unterkellerten Gebäuden zu Versickerungseinrichtungen sollte mindestens 6 Meter betragen. Im Falle wasserdicht ausgebildeter Keller sind geringere Abstände denkbar. Bei Mulden sollte der Abstand mindestens 2 Meter betragen (vgl. Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 138 der DWA Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., vormals ATV-DVWK).
- e) Die Grundstücksmulden oder Mulden-Rigolen sollten als Grünflächen angelegt und unterhalten werden. Auf und in unmittelbarer Nähe zu Rigolen sollten keine Bäume gepflanzt oder andere beeinträchtigende Anpflanzungen vorgenommen werden.
- f) Um ein frühzeitiges Zusetzen der Mulden bzw. Mulden-Rigolen mit der Folge von Funktionsstörungen zu verhindern, sollten mindestens einmal jährlich Pflege- und Unterhaltungsarbeiten vom Grundstückseigentümer veranlasst werden. Diese Pflege- und Unterhaltungsarbeiten umfassen u.a. die Kontrolle, das Mähen und das Laubfreihalten der Mulden sowie das Vertikutieren (Auflockern) des Bodens über der Mulden-Rigole bzw. in der Mulde (vgl. Merkblatt für die Kontrolle und Wartung von Sickeranlagen, Ausgabe 2002 der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe „Erd- und Grundbau“)
- g) Der Grundstückseigentümer soll, insbesondere in der Bauphase alle Maßnahmen unterlassen (unzulässige Verdichtung, Benutzung als Lagerstelle, Bepflanzung, u.a.), die die Funktionsfähigkeit des Mulden/Mulden-Rigolen-Systems im privaten und öffentlichen Bereich beeinträchtigen können.

- *) geändert durch Satzung vom 21.02.2011
gemäß Verwaltungsratsbeschluss vom 17.02.2011
in Kraft seit 01.03.2011
- *) geändert durch Satzung vom 24.08.2012
gemäß Verwaltungsratsbeschluss vom 23.08.2012
in Kraft seit 01.09.2012
- *) geändert durch Satzung vom 27.09.2013
gemäß Verwaltungsratsbeschluss vom 26.09.2013
in Kraft seit 01.10.2013
- *) geändert durch Satzung vom 15.12.2017
gemäß Verwaltungsratsbeschluss vom 07.12.2017
in Kraft seit 01.01.2018